



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 2017	Nummer 11
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	7. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB VIII	316
221	1. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung	316
2251	15. 2. 2017	Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge	316
232	7. 3. 2017	Bekanntmachung des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3.DIBt-Änderungsabkommen)	322
320	6. 3. 2017	Berichtigung der eAkten-Verordnung Finanzgerichtsbarkeit	320
7126	6. 3. 2017	Berichtigung des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland	319
77	15. 12. 2016	Änderung der Satzung für den Aggerverband	321
	3. 3. 2017	Berichtigung der Bekanntmachung zur 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern vom 16. Januar 2017 (GV. NRW. S. 208)	321
	28. 2. 2017	32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“; Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ auf dem Gebiet der Stadt Halle – Erweiterung interkommunaler GIB Ravennapark –	322

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

216

Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB VIII

Vom 7. März 2017

Auf Grund des § 78g Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Schiedsstellenverordnung SGB VIII vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 176), die zuletzt durch Artikel 73 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe C“ durch die Wörter „eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Christina K a m p m a n n

– GV. NRW. 2017 S. 316

221

Verordnung zur Änderung der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung

Vom 1. März 2017

Auf Grund des § 49 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 41 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

§ 10 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2017

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2017 S. 316

2251

Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Vom 15. Februar 2017

Der Rundfunkrat hat am 19. Dezember 2016 gemäß § 9 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 675), der durch Artikel 4 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Wohnungen (§ 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags), Betriebsstätten (§ 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags) innehaben.

§ 2**Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten**

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die dem WDR zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Absatz 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ganz oder teilweise für den WDR wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

§ 3**Anzeigen, Formulare**

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß § 126 Absatz 1, 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch und § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Absatz 4 und 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet für jedermann zugänglich gemacht und auf Anforderung kostenfrei zugesandt.

(3) Den Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

§ 4**Inhalt der Anzeigen**

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Absatz 5 Nummer 2 des Rundfunkbeitragsstaatsver-

trags insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug der Inhaberin oder des Inhabers in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod der Inhaberin oder des Inhabers in Betracht. Im nicht privaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (beispielsweise „Scheidung“ oder „Ruhestand“) sind nicht anzugeben.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsstätten kommen ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Nummer 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags dadurch nach, dass sie die von ihnen errechnete Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres Beschäftigten (§ 6 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags) der in § 2 genannten Stelle anzeigen. Der Durchschnitt der im Kalenderjahr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Nummer 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden.

(3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Absatz 4 Nummer 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 21 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist) anzugeben. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Absatz 1 Satz 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

§ 5

Beitragsschuldner/-in, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner und jede Beitragsschuldnerin erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

§ 6

Erfüllung von Nachweispflichten

(1) Der WDR oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere

1. für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags genannten Einrichtungen,
2. für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 oder § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Inhaberschaft einer Wohnung) oder
3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 oder § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Inhaberschaft einer Betriebsstätte).

(2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen; § 4 Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bleibt unberührt. Dabei soll der Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des

1. Absatz 1 Nummer 1 insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Regis-

ter, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,

2. Absatz 1 Nummer 2 insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,
3. Absatz 1 Nummer 3 insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der Register führenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.
- (3) Den Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

§ 7

Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Der WDR oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar bei der oder dem Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Absatz 4 und 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Absatz 4 Satz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der Meldedatenübermittlung nach § 14 Absatz 9 und 9a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bleiben unberührt.

(2) Der WDR oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldnerinnen und -schuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnerinnen und -schuldner im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Absatz 4 und 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

§ 8

Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen

(1) Der WDR oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar bei der oder dem Betroffenen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Absatz 4 Nummer 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags der jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf der WDR oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nichtöffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Rahmen der dort in Satz 5 genannten Beschränkungen ersuchen. § 7 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend.

(3) § 14 Absatz 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist zu beachten.

§ 9

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie Beitragsschuldnerinnen und

-schuldern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

§ 10

Zahlungen

(1) Der Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin hat die Rundfunkbeiträge auf eigene Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels SEPA-Basislastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragschuldner oder die Beitragsschuldnerin zu tragen.

(4) Der Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin ist verpflichtet, die von ihm/ihr zu Lasten des eigenen Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

§ 11

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragschuld durch Bescheid nach § 10 Absatz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldnerinnen und -schuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Anmeldung), nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 4, 9, 11 und 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben dem WDR die ihm von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldedatenübermittlung nach § 14 Absatz 9 und 9a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sind nicht zu erstatten.

(3) Der WDR kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

(4) Die dem WDR entstandenen Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragschuld durch Bescheid nach § 10 Absatz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(5) Beitragsschuldnerinnen und -schuldner haben dem WDR die von ihm verauslagten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.

§ 12

Zinsen

(1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragschuld durch Bescheid nach § 10 Absatz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und der WDR erstmals hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

§ 13

Verrechnung

Zahlungen werden jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragschuld verrechnet. Ansprüche des WDR

1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Absatz 3,
3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Absatz 2,
4. auf Mahngebühren,
5. auf Säumniszuschläge,
6. auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Absatz 3 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragschuldner oder die Beitragsschuldnerin eine andere Bestimmung trifft.

§ 14

Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte

(1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

1. einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,
2. einer Bestätigung des Steuerberaters oder der Steuerberaterin oder des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin der Inhaberin oder des Inhabers über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,
3. des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder
4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Der WDR kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann der WDR innerhalb der Fristen des § 147 Absatz 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.

(4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit

dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.

(5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat die Inhaberin oder der Inhaber dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.

(6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.

(7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der vom WDR oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsstätte die Beweislast.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer/-innen)

(1) Der WDR oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen.

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldnerinnen und -schuldner nur für Zwecke des Rundfunkbeitragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für den WDR geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) Werden Dritte gemäß § 10 Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldnerinnen und -schuldner beauftragt, sind diese berechtigt, die dem WDR nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstausschweis auszuweisen.

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn ihnen wird dies ausdrücklich von der Person, die jeweils das Hausrecht innehat, gestattet,
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,

c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,

d) Personen, die erkennbar nicht Inhaberin oder Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaberrinnen und Inhaber zu befragen – § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bleiben unberührt – oder

e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.

(6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Absatz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 1. Januar 2013 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.

(2) Eine der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt den WDR nach dem 1. Januar 2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels SEPA-Basislastschrift.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 10. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 662) außer Kraft. Die Vorschriften der Bekanntmachung der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 18. November 1993 (GV. NRW. 1994 S. 245), die zuletzt durch Satzung vom 3. Juni 2002 (GV. NRW. S. 239) geändert worden ist, bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

Köln, den 15. Februar 2017

Tom B u h r o w
Intendant

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 8. Februar 2017 die nach § 9 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ erforderliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wird gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ bekannt gemacht.

– GV. NRW. 2017 S. 316

7126

Berichtigung des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Vom 6. März 2017

In der Anlage 1 zu Artikel 1 dieses Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) ist die Paragrafenbezeichnung „§ 10 Experimentierklausel für Sportwetten“ durch die Paragrafenbezeichnung „§ 10a Experimentierklausel für Sportwetten“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2017 S. 319

320

**Berichtigung der eAkten-Verordnung
Finanzgerichtsbarkeit
Vom 6. März 2017**

Die eAkten-Verordnung Finanzgerichtsbarkeit vom 9. Februar 2017 (GV. NRW. S. 284) ist wie folgt zu berichtigen:

Die fehlende Anlage wird hiermit nachgereicht.

Anlage

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Finanzgericht Düsseldorf	Alle Verfahren des 3. und 15. Senats	01.03.2017
2	Finanzgericht Köln	Alle Verfahren des 10. und 11. Senats	01.03.2017
3	Finanzgericht Münster	Alle Verfahren des 12. und 15. Senats	01.03.2017

Änderung der Satzung für den Aggerverband**Vom 15. Dezember 2016**

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Aggerverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20) hat die Verbandsversammlung in ihrer 10. Sitzung der 5. Amtsperiode am 15. Dezember 2016 wie folgt beschlossen:

Die Satzung des Aggerverbandes vom 20. Dezember 1995 (GV. NRW. 1996 S. 42), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1071), wird wie folgt geändert:

1

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a**Beiträge und Abrechnung bei Aufgabenübernahme
(zu § 4 Absatz 1 AggerVG)**

(1) Übernimmt der Verband Aufgaben, deren Erledigung dem ausschließlichen Vorteil eines einzelnen Mitglieds dient, so erfolgt die Beitragsabrechnung gesondert gegenüber diesem vorteilhabenden Mitglied nach tatsächlich entstandenen Kosten.

Hierzu wird im Wirtschaftsplan ein entsprechender Abschnitt eingefügt.

(2) Sofern die übernommenen Aufgaben ganz oder zum Teil im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder liegen, so werden die hierfür entstandenen tatsächlichen Kosten als Beitrag auf die jeweils vorteilhabenden Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen umgelegt.

(3) Näheres regeln die Veranlagungsregeln.“

2. § 12 wird aufgehoben.

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14**Sachliche Zuständigkeiten
(zu § 22a AggerVG)**

Soweit § 22a AggerVG auf die Bestimmungen der EigVO NRW verweist, gelten die Zuständigkeiten der Betriebsleitung und des Bürgermeisters als auf den Vorstand übertragen und die des Betriebsausschusses als auf den Verbandsrat übertragen.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
(zu § 24 Absatz 2 AggerVG)“**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Haushalts- Kas- sen- und“ gestrichen.

5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen werden auf der Homepage des Aggerverbandes www.aggerverband.de bekanntgemacht. In den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen.

Die bekanntgemachten Dokumente können zudem von jedermann während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach in Papierform oder im Internet eingesehen werden. Auf Verlangen werden Kopien oder Ausdrucke der Dokumente ausgehändigt.

Für die Bekanntmachung gelten die §§ 6 und 7 der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung analog.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz in der Überschrift wird wie folgt gefasst:

„(zu § 38 Absatz 1 Nr. 2 AggerVG)“

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Genehmigung der Änderungen erfolgte mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2017, Az.: IV-1 072 010 03. Die Änderungen wurden gemäß § 11 Absatz 4 AggerVG im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 16. Dezember 2016

Der Vorstand

Prof. Dr. L. S c h e u e r

– GV. NRW. 2017 S. 321

**Berichtigung der Bekanntmachung zur
1. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis
im Gebiet der Städte Arnsberg, Meschede
und Sundern
vom 16. Januar 2017 (GV. NRW. S. 208)**

Vom 3. März 2017

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 29. September 2016 die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern – Neudarstellungen und Erweiterung von Bereichen für den Schutz der Natur – aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 18. Oktober 2016 – Aktenzeichen: 32.01.02.01/7-1.Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Hochsauerlandkreis und den Städten Arnsberg, Meschede und Sundern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Düsseldorf, den 3. März 2017

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2017 S. 321

**32. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
„Gebietsentwicklungsplan
– Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“;
Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche
und industrielle Nutzungen“
auf dem Gebiet der Stadt Halle
– Erweiterung interkommunaler
GIB Ravenspark –
Vom 28. Februar 2017**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2016 die 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“; Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ auf dem Gebiet der Stadt Halle, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 7. Dezember 2016 – Aktenzeichen: 32-32.Änd_OBBi – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 28. Februar 2017

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2017 S. 322

232

**Bekanntmachung
des Abkommens zur dritten Änderung
des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3.DIBt-Änderungsabkommen)
Vom 7. März 2017**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3.DIBt-Änderungsabkommen) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gemäß 2. gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 7. März 2017

Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

Abkommen
zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 21. Juni 2014, S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,“

bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen,“

ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

- „7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,
- 8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und
b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.“

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

- 1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
- 2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
- 3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,
- 4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
- 5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.“

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

- 1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
- 2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen

vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
2. die Erteilung von Typenprüfungen,
3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
5. die Erteilung von Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.“

ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

“(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Abs. 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.“

gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.“

hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4 ersetzt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.“

ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ersetzt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten."

b) **Artikel 3** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

- 1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und

2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen."

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen."

dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend."

c) **Artikel 4** wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen" durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen" ersetzt.

bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen" durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen" ersetzt.

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen."

d) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung."

bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 6 Nr. 5" durch die Angabe "Abs. 6 Nr. 4" ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes" durch die Wörter „der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes" ersetzt.

dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig."

e) **Artikel 7** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes."

bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben" durch das Wort „sechs" und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation" durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

ee) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden."

f) **Artikel 8** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung" ersetzt.

g) **Artikel 9** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen" durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten" ersetzt.

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- "Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt."
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
- "Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet."
- h) **Artikel 10** wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet."
- bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2**
- Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt."
- i) **Artikel 11** wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen."
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2" ersetzt.
- ccc) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder."

cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.

dd) Absatz 6 wird nunmehr Absatz 5 und bleibt ansonsten unverändert.

ee) Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 und Artikel 2 Abs. 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Abs. 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung."

ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.

j) **Artikel 13** erhält folgende Fassung:

"Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag."

k) **Artikel 14** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden."

l) **Artikel 15** wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.

bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Protokollnotiz zu Art. 15 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland:	Barbara H e n d r i c k s
für das Land Baden-Württemberg:	Franz U n t e r s t e l l e r
für den Freistaat Bayern:	Joachim H e r r m a n n
für das Land Berlin:	Andreas G e i s e l
für das Land Brandenburg:	Jörg V o g e l s ä n g e r
für die Freie Hansestadt Bremen:	Joachim L o h s e
für die Freie und Hansestadt Hamburg:	Dorothee S t a p e l f e l d t
für das Land Hessen:	Tarek A l - W a z i r
für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	Harry G l a w e
für das Land Niedersachsen:	Cornelia R u n d t
für das Land Nordrhein-Westfalen:	Michael G r o s c h e k
für das Land Rheinland-Pfalz:	Doris A h n e n
für das Saarland:	Klaus B o u i l l o n
für den Freistaat Sachsen:	Markus U l b i g
für das Land Sachsen-Anhalt:	Thomas W e b e l
für das Land Schleswig-Holstein:	Andreas B r e i t n e r
für den Freistaat Thüringen:	Birgit K e l l e r

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359